



Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse

auf der Grundlage der Landessatzung der FDP Thüringen

§1 Stellung und Aufgaben

- 1) Der Landesvorstand kann die Bildung von Fachausschüssen und deren Auflösung beschließen. Die Fachausschüsse sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien. Sie tagen parteiöffentlich.
- 2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, im Auftrag des Landesvorstandes programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln, ihn sachverständig zu unterstützen. Die Landesfachausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes tätig. Unabhängig von dessen Vorgaben können die Ausschüsse aus eigener Initiative Beratungsthemen festlegen und erarbeiten. Dazu stimmen die jeweiligen Vorsitzenden mindestens einmal jährlich die Arbeitsweise und das Arbeitsprogramm gemeinsam mit dem Landesvorstand ab.
- 3) Der Generalsekretär koordiniert den Austausch der Landesfachausschüsse untereinander und die Kommunikation zwischen Landesvorstand und den Landesfachausschüssen. Er kann sich durch weitere Mitglieder des Landesvorstands unterstützen lassen. Ist kein Generalsekretär durch den Landesparteitag gewählt, wird ein anderes Mitglied des Landesvorstands als LFA-Beauftragte/r mit der Aufgabe betraut.
- 4) Beratungsergebnisse in Form von Anträgen, Entschlieungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen sind dem Landesvorstand oder den von ihm bezeichneten Empfängern zuzuleiten. Die Landesfachausschüsse können Beratungsergebnisse als Antrag dem Landesparteitag oder dem Landesparteirat vorlegen. Der Landesvorstand kann diesen beitreten oder sie als eigene übernehmen.

§ 2 Einsatz und Aufgaben des Vorsitzenden

- 1) Der Landesparteirat ernennt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und beruft sie ab. Der Benennung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse hat ein geeignetes, mitgliederoffenes Beteiligungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Jeder Landesfachausschuss wählt mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte seiner Mitglieder, welcher temporär in Absprache mit dem LFA-Beauftragten den LFA-Leiter bei dessen Verhinderung vertritt und die Arbeitsfähigkeit des jeweiligen LFA aufrechterhält.

- 2) Der/Die Vorsitzende trägt die Verantwortung für den Landesfachausschuss gegenüber dem Landesvorstand. Er/Sie ist insbesondere verantwortlich für die Erledigung der vom Landesvorstand zugewiesenen Aufträge und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3 Bildung der Ausschüsse und Berufung ihrer Mitglieder

- 1) Der Landesvorstand beschließt über die Bildung der Landesfachausschüsse und kann deren Struktur und thematischen Zuständigkeiten nach Bedarf jederzeit neu regeln.
- 2) Die Landesfachausschüsse sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder der FDP Thüringen. Sie können sich jederzeit beim Vorsitzenden des Landesfachausschusses anmelden. Gemäß Landessatzung obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Kreisverbänden die Benennung der Mitglieder.
- 3) Die Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
- 4) Die Landesfachausschüsse können parteiinterne oder parteiexterne Sachverständige als zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme für die Landesfachausschüsse benennen.
- 5) Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Berufung eines neuen Vorsitzenden oder mit der Austragung als Mitglied aus dem Landesfachausschuss durch den jeweiligen Vorsitzenden. Im Fall der Austragung aus dem Landesfachausschuss hat der Vorsitzende dies gegenüber dem LFA-Beauftragten zu begründen. Eine Neu-Benennung in den Landesfachausschuss nach Absatz 2 bleibt möglich.

§ 4 Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- 1) Den Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der jeweiligen Landesfachausschüsse sowie die Koordination der Arbeitsergebnisse der ggf. in Eigenverantwortung zu bildenden Arbeitsgruppen.
- 2) Die Landesfachausschüsse tagen mindestens einmal pro Quartal. Mindestens eine Sitzung pro Jahr findet im Rahmen des vom Landesverband organisierten Programmatischen Wochenendes statt.
- 3) Der/Die Vorsitzende des Landesfachausschusses kann Mitglieder auswählen und sie zu einer offiziellen Arbeitsgruppe zur Bearbeitung eines bestimmten Themas innerhalb des Landesfachausschusses einsetzen. Der/Die Vorsitzende des Landesfachausschusses benennt eine Person für die Koordination der Arbeitsgruppe. Die eingesetzten Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse dem Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Bei fachübergreifenden Bereichen oder Aufgaben entscheiden die Beauftragten im Landesvorstand für die Arbeit der Landesfachausschüsse, welcher Ausschuss die Federführung übernimmt.
- 5) Termine der jeweiligen Sitzungen sind möglichst vorab in einer Jahresplanung festzulegen. Abweichungen sind möglich und sollten frühestmöglich allen Mitgliedern sowie den Kreisvorsitzenden und der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt werden. Termine und Orte der jeweiligen Sitzungen sind möglichst auch mit den thematisch zuständigen Abgeordneten der FDP Thüringen abzustimmen. Digitale Tagungs- und Beratungsmöglichkeiten sind im eigenen Ermessen vollständig möglich.
- 6) Für die Erarbeitung von inhaltlichen Dokumenten und zur Abstimmung der Arbeit ist empfohlen, die Austauschplattform der FDP Deutschland unter [meine-freiheit.de](https://www.meine-freiheit.de) zu nutzen. Über die Arbeitsweise entscheidet jeder Landesfachausschuss selbst.

§ 5 Geschäftsführung

- 1) Alle Sitzungen der Landesfachausschüsse und der Arbeitsgruppen sind durch ein Mitglied des Landesfachausschusses zu protokollieren. Die Protokolle sind durch die/den Vorsitzende/n freizugeben und innerhalb von einem Monat nach der Sitzung an die Landesgeschäftsstelle zu Händen der LFA-Beauftragten zu übermitteln bzw. digital in eingerichteten „Meine Freiheit“-Gruppen zu hinterlegen.
- 2) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Landesfachausschüsse durch:
 - Organisation der Räumlichkeiten in der Landesgeschäftsstelle
 - Bereitstellung von Technik bei Sitzungen in der Landesgeschäftsstelle bzw. das zur Verfügung stellen von digitalen Videokonferenzräumen
 - Unterstützung bei organisatorischen Fragen, bspw. Einführungsveranstaltung für neue LFA-Leiter und Organisation der LFA-Leiter-Treffen
 - Archivierung von Protokollen und Unterlagen
 - Aktualisierung von Terminen und Kontaktinformationen von LFA-Leitern auf der Homepage der FDP Thüringen
 - Administrative Unterstützung beim Anlegen und der Nutzung der Plattform meine-freiheit.de
- 3) Aufgaben der LFA-Vorsitzenden und/oder Vertretungen sind:
 - Erstellung und Verwaltung von Erreichbarkeitslisten der Mitglieder
 - Organisation der Sitzungen sowie die Festlegung der entsprechenden Räumlichkeiten, bei zusätzlich anfallenden Kosten für Sitzungen außerhalb der Landesgeschäftsstelle ist vor einer Einladung das Einverständnis der LFA-Beauftragten oder des Landesschatzmeisters für einen Kostenrahmen einzuholen.
 - Leitung der Sitzung und Moderation digitaler Austauschformate
 - Terminfindung und -planung
 - Versand von Einladungen & Tagesordnungen, Protokollen, sowie allgemeine Kommunikation mit den LFA-Mitgliedern (per E-Mail und/oder über ein entsprechendes OnlineOrganisationstool)
 - Sicherstellen der Erstellung von Anwesenheitslisten und Protokollen, sowie deren Weiterleitung an die Landesgeschäftsstelle und die LFA-Beauftragten

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1) Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landesfachausschusses beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesfachausschusses gefasst.
- 2) Beschlussvorlagen, über die abgestimmt werden soll, sind den LFA-Mitgliedern mit der Einladung vorab zu übermitteln.
- 3) Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen ein Meinungsbild unter sämtlichen Anwesenden einholen.
- 4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die entsprechenden

Beschlussvorlagen, sind den LFA-Mitgliedern digital (per E-Mail oder über die Online-Plattform „meine-freiheit.de“, sofern die Nutzung vom LFA beschlossen wurde) zu übermitteln. Die Abstimmung erfolgt

- innerhalb der bei der Übermittlung der Beschlussvorlage genannten Frist (mindestens 72 Stunden)
- durch zu protokollierende Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden bzw. der mit der Durchführung der Abstimmung beauftragten Person,
- schriftlich per E-Mail oder per Abstimmung in der Online-Plattform „meine-freiheit.de“.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Erklärungen gefasst. Verspätet zugewogene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Übergeordnete Bestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand am 20. Oktober 2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.